

An die Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrats
3003 Bern

per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 1. September 2022

Stellungnahme von YOUVITA zusammen mit ARTISET betreffend die Vernehmlassung über die parl. Initiative 21.403 der WBK-N «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation ARTISET und ihr Branchenverband YOUVITA haben mit Interesse vom Vorentwurf und dem erläuternden Bericht betreffend die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung) Kenntnis genommen. Gerne reicht YOUVITA zusammen mit ARTISET die vorliegende Stellungnahme als Vernehmlassungsantwort ein.

ARTISET ist die Föderation der Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOUVITA. Gemeinsam engagieren sie sich für die Dienstleister, die Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten unterstützt ARTISET ihre über 3'000 Mitglieder bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe.

Als nationaler Branchenverband und Teil der Föderation ARTISET setzt sich YOUVITA ein für seine Mitgliederorganisationen, welche Kinder und Jugendliche in ihrem Heranwachsen ausserfamiliär begleiten und betreuen. Gemeinsam verfolgen YOUVITA und seine Mitglieder das Ziel, die jungen Menschen auf ihrem individuellen Weg zu stärken und zu fördern und ihnen den Übergang in ein möglichst erfülltes und selbstbestimmtes Erwachsenenleben zu erleichtern.

1. Ausgangslage

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich von zentraler Bedeutung: Eltern erhalten die Möglichkeit, ihre Erwerbstätigkeit flexibler zu gestalten. Kinder lernen, sich in einer Gruppe zu bewegen, was sich auf ihr Sozialverhalten und ihr Bildungsniveau auswirkt. Gleichzeitig kann eine qualitativ hochstehende Betreuung ein wichtiger Beitrag für eine chancengleiche Entwicklung darstellen.

Der Bund leistet heute eine befristete, bereits mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung. Dieses Impulsprogramm mit Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung war initial wertvoll, eignet sich aber nicht als dauerhafte Lösung. Es fehlt an Rechtssicherheit für Eltern, Betriebe und Kantone. Dazu kommt, dass das heutige System mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist und dem föderalistischen System der Schweiz nicht gerecht wird. Deswegen schlägt die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) ein neues Gesetz vor für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und die Verbesserung der Chancengerechtigkeit

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf

für Kinder im Vorschulalter. Sie hat beschlossen, eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung zu schicken.

2. Grundzüge der vorliegenden Vernehmlassungsantwort (auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

- Im Grundsatz begrüssen YOUVITA und ARTISET die Stossrichtung und den Inhalt der anvisierten Überführung der Bundeshilfen im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung in ein – dauerhaftes – neues Bundesgesetz sowie die Unterstützung der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern:
 1. Alle Eltern, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, sollen finanziell unterstützt werden.
 2. Die Politik der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der frühen Förderung von Kindern soll weiterentwickelt werden.
 3. Die Qualitätsentwicklung muss gefördert werden.
- Die Kernziele des Gesetzes sind ebenfalls zu begrüssen: Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit /Ausbildung sowie eine Verstärkung der Chancengerechtigkeit der Kinder.
- Richtig ist, dass in der Vorlage das Subsidiaritätsprinzip in der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zum Tragen kommt.
- Auch ist aus Sicht von YOUVITA und ARTISET der Ansatz positiv zu bewerten, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern erfolgen soll und zudem nicht an eine Erwerbstätigkeit oder einen Mindestbeschäftigungsgrad der Eltern geknüpft wird.
- Richtig ist der Vorschlag der WBK-N, dass die familienergänzende Kinderbetreuung sich über alle Altersstufen erstreckt, also nicht nur die vorschulergänzende Betreuung umfasst.
- YOUVITA und ARTISET beantragen eine Ausdehnung der vorgeschlagenen Unterstützung für Eltern eines Kindes mit Behinderung: Kinder mit besonderen Bedürfnissen sollen von umfangreicheren und auch gezielten Massnahmen profitieren können.
- Um die von der WBK-N ausgemachten Lücken zu schliessen und falsche Ansätze zu beheben, sollte eine engere Vernetzung und Koordination unter den betroffenen Akteur:innen sowie diesbezüglich klar formulierte Anforderungen mindestens auf Verordnungsebene vorgesehen werden.
- Für die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung sieht die WBK-N aus Sicht von YOUVITA und ARTISET zu geringe Finanzmittel vor, nämlich geschätzte 310 Millionen Franken als Sockelbeitrag. YOUVITA und ARTISET schlagen aber eine Erhöhung des prozentualen Bundesbeitrags vor, nämlich einen einheitlichen Bundesbeitrag von 20 Prozent der Modellkosten einer institutionellen Betreuungseinheit. Zudem müsste der Bundesbeitrag auch regelmässig überprüft werden.
- Der Qualitätsentwicklung misst die Vorlage zu wenig Gewicht bei. Die Ausführungen zu diesem zentralen Aspekt sind marginal. Auch müssten nach Ansicht von YOUVITA und ARTISET die entsprechenden Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen den Empfehlungen der SODK und der EDK gebührend Rechnung tragen.

- Die Investitionen in die Tarifsenkung und diejenigen in die Qualitätsentwicklung müssen in gleichem Mass erfolgen. Die von der WBK-N vorgeschlagenen Investitionen in Programmvereinbarungen von 160 Millionen Franken für die Dauer von vier Jahren sind aus Sicht von YOUVITA und ARTISET viel zu knapp bemessen. Eine Erhöhung der Mittel auf jährlich 250 Millionen Franken ist angemessen.
 - Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sich der Aufwand zur Messung der Qualität für die betroffenen Betriebe und Fachpersonen auf dem Terrain in einem vertretbaren Rahmen bewegt und die Ergebnisse dieser Erfassungen tatsächlich ausgewertet und zur Steigerung der Qualität genutzt werden.
-
- YOUVITA et ARTISET sont globalement satisfaites de l'orientation et du contenu du projet de remplacement des actuelles aides fédérales à l'accueil extra-familial des enfants par une nouvelle loi fédérale permanente; le soutien apporté par les cantons dans le cadre de leur politique d'encouragement de la petite enfance est lui aussi bienvenu:
 1. Tous les parents qui confient leurs enfants à l'accueil extra-familial doivent être soutenus financièrement.
 2. La Suisse doit continuer à développer sa politique d'accueil extra-familial et d'encouragement de la petite enfance.
 3. L'accent doit être mis sur la qualité.
 - Les objectifs principaux de la loi sont à saluer, à savoir une meilleure conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle, resp. de la formation et une plus grande égalité des chances entre les enfants.
 - Le projet va dans le bon sens en prévoyant que le principe de subsidiarité s'applique à la collaboration entre la Confédération et les cantons.
 - YOUVITA et ARTISET approuvent de même l'approche adoptée, qui veut que la participation financière de la Confédération ne dépende pas de la situation financière des parents et ne soit pas liée à l'exercice d'une activité lucrative ou à un taux d'occupation minimal.
 - La CSEC-N propose à juste titre que l'accueil extra-familial des enfants s'étende à toutes les classes d'âge et ne comprenne donc pas uniquement celui des enfants en âge préscolaire.
 - YOUVITA et ARTISET demandent une extension de l'aide offerte aux parents d'enfants en situation de handicap. Les enfants ayant des besoins spécifiques doivent en effet pouvoir bénéficier de mesures approfondies et ciblées.
 - Pour combler les lacunes identifiées par la CSEC-N et supprimer les approches inadéquates, il faudrait prévoir une mise en réseau et une coordination plus étroites des acteurs concernés ainsi qu'une formulation claire des exigences, au minimum au niveau de l'ordonnance.
 - YOUVITA et ARTISET jugent qu'avec une contribution fixe estimée à 310 millions de francs, les moyens financiers alloués par la CSEC-N sont trop modestes. YOUVITA et ARTISET proposent de ce fait d'augmenter la part de la contribution fédérale à un taux uniforme de 20% des frais modélisés supportés par les institutions d'accueil. Ce montant doit être régulièrement réévalué.

- Le projet accorde trop peu d'importance au développement de la qualité; il ne traite cet aspect central que de façon marginale. YOUVITA et ARTISET souhaitent que les conventions-programmes passées sur l'accueil extra-familial des enfants entre la Confédération et les cantons tiennent dûment compte des recommandations de la CDAS et de la CDIP.
- Les investissements destinés à faire baisser les tarifs doivent s'accompagner dans une proportion équivalente d'investissements visant à améliorer la qualité des prestations. La CSEC-N propose que soient investis 160 millions de francs par an pendant quatre ans dans les conventions-cadres, un montant que YOUVITA et ARTISET estiment beaucoup trop limité. Il serait bien plus judicieux de le faire passer à 250 millions de francs par an.
- Il faut aussi s'assurer que les efforts incombant aux structures et aux professionnel·le·s concerné·e·s pour évaluer la qualité sur le terrain se maintiennent dans une fourchette acceptable et que les données collectées soient effectivement analysées et exploitées pour améliorer la qualité des prestations.

-
- Fondamentalmente, YOUVITA e ARTISET salutano con favore l'orientamento e il contenuto della trasposizione prevista degli attuali aiuti federali per la custodia dei bambini complementare alla famiglia in una nuova (e definitiva) legge federale e l'appoggio ai Cantoni nella loro politica di sostegno precoce all'infanzia.
 1. Tutti i genitori i cui figli vengono custoditi al di fuori della famiglia dovrebbero ottenere un sostegno finanziario.
 2. La politica della custodia dei bambini complementare alla famiglia e del loro sostegno precoce va ulteriormente sviluppata.
 3. Va promosso lo sviluppo della qualità.
 - Sono lodevoli anche gli obiettivi centrali della legge, vale a dire il miglioramento della conciliabilità di famiglia e lavoro / formazione e il rafforzamento delle pari opportunità di bambini e bambine.
 - È giusto che nel progetto trovi applicazione il principio di sussidiarietà nella collaborazione tra Confederazione e Cantoni.
 - Inoltre, YOUVITA e ARTISET considerano positivo che la Confederazione partecipi a livello finanziario a prescindere dalla situazione economica dei genitori e che tale partecipazione non sia collegata al fatto che i genitori abbiano un'attività lavorativa o un grado minimo di occupazione.
 - La proposta della CSEC-N, secondo cui la custodia dei bambini complementare alla famiglia dovrebbe comprendere tutte le fasce d'età e non solo quella prescolare, è giusta.
 - YOUVITA e ARTISET chiedono che il sostegno proposto venga esteso ai genitori con figli o figlie in situazione di disabilità. Chi ha esigenze particolari, infatti, dovrebbe poter godere di misure più ampie e mirate.
 - Per colmare le lacune rilevate dalla CSEC-N ed eliminare gli approcci sbagliati, vanno previsti un'interoperatività e un coordinamento più stretti tra i soggetti coinvolti nonché requisiti chiari, da stabilire almeno a livello di ordinanza.
 - Secondo YOUVITA e ARTISET, la CSEC-N stabilisce risorse troppo esigue, stimate in 310 milioni di franchi di importo di base, per il sostegno finanziario della custodia dei bambini complementare alla

famiglia. YOUVITA e ARTISET propongono un aumento del contributo percentuale della Confederazione, ovvero un incremento unitario del 20 per cento dei costi modello di una struttura istituzionale di custodia. Inoltre, il contributo della Confederazione dovrebbe essere oggetto di verifiche periodiche.

- Il progetto dà troppo poco peso allo sviluppo della qualità. Le esposizioni riguardanti questo aspetto centrale sono solo marginali. Secondo YOUVITA e ARTISET, inoltre, i relativi accordi programmatici tra Confederazione e Cantoni dovrebbero tener in debito conto le raccomandazioni della CDOS e della CDPE.
- Gli investimenti nella riduzione delle tariffe e quelli nello sviluppo della qualità dovrebbero muoversi di pari passo. Per YOUVITA e ARTISET, i 160 milioni di franchi di investimenti proposti dalla CSEC-N per gli accordi programmatici per un periodo di quattro anni sono troppo pochi. È opportuno aumentare tali risorse a 250 milioni di franchi all'anno.
- È inoltre importante assicurare che l'onere connesso alla misurazione della qualità a carico delle aziende interessate nonché degli specialisti e delle specialiste sul campo sia ragionevole e che i risultati delle rilevazioni vengano effettivamente analizzati e sfruttati per l'incremento della qualità.

3. Würdigung der Vorlage

3.1. Im Allgemeinen

YOUVITA und ARTISET begrünnen, dass die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) die laufende Anstossfinanzierung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in ein neues Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (JKibeG) überführen möchte. So soll sich der Bund unbefristet an der Reduktion der Elternbeiträge beteiligen. Aber auch die Unterstützung der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern weist eine grosse Bedeutung auf.

Es ist zu begrünnen, dass die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie die Politik der frühen Förderung einen dauerhaften Platz in der Gesetzgebung auf Bundesebene erhalten sollen. Ebenso, dass die Vorlage als Kernziele sowohl die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit / Ausbildung als auch die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder verfolgt. Überdies ist der Ansatz richtig, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern erfolgen soll. Das Gesetz nimmt zwei zentrale Kernprobleme auf, die eine Entwicklung der institutionellen Kinderbetreuung seit vielen Jahren bremsen: Die hohen Tarife, welche die Eltern für Angebote zu bezahlen haben und die mangelnde durchschnittliche pädagogische Qualität bei der Erbringung der Angebote.

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen mittel- und längerfristigen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung der Kinder sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Des Weiteren leistet der Bund mit den geplanten Mitteln zur Reduktion der Elternbeiträge auch einen substanziellen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf – eine wichtige Unterstützung für die Wirtschaft: Die Investitionen werden eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit dem Fachkräftemangel entgegenwirken – und zu mehr Steuereinnahmen führen. Alle Wirtschaftsakteur:innen – Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Bund und Kantone – anerkennen die Wichtigkeit von griffigen Massnahmen im Bereich der Kinderbetreuung und -förderung. Der gesamtwirtschaftliche Effekt

ist noch grösser und hat ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die staatlichen Investitionen substanziell ausfallen.¹

YOUVITA und ARTISET begrünnen, dass in der Vorlage das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt wird – dies auch, wenn der Bund über Programmvereinbarungen die Politik der frühen Förderung sowie über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung unterstützen will – zwei Bereiche, die vorwiegend in die kantonale Zuständigkeit fallen. Das Instrument der Programmvereinbarungen räumt den Kantonen genügend Gestaltungsspielraum ein, in der Umsetzung auf diejenigen Massnahmen zu fokussieren, die der Ausgangslage und dem Bedarf im jeweiligen Kanton am besten entsprechen.

Die WBK-N macht Lücken und falsche Ansätze – mit entsprechendem Handlungsbedarf in verschiedener Hinsicht – aus, dies sowohl in der familienergänzenden Kinderbetreuung als auch in der Politik der frühen Kindheit (vgl. erläuternden Bericht, S. 14-25). Das gilt beispielweise für die «unzureichende Kooperation unter den Akteur:innen und mangelhafte Abstimmung der Angebote» (vgl. erläuternden Bericht, S. 23ff.). Trotzdem sieht die Kommission kaum gezielte Massnahmen vor, um diese Mängel zu beheben oder mindestens zu lindern. Es entsteht der Eindruck, als ob das Giesskannenprinzip im Vordergrund steht und die Kooperation zwischen den Akteur:innen eine nur nachgelagerte Wichtigkeit einnimmt. Dies kommt insbesondere im Bereich der Politik der frühen Kindheit zum Vorschein. Diese Zurückhaltung der WBK-N ist mit Rücksicht auf das Subsidiaritätsprinzip nachvollziehbar. Trotzdem sollten eine engere Vernetzung und Koordination unter den betroffenen – privaten sowie staatlichen – Akteur:innen sowie klar formulierte Anforderungen auf Verordnungsebene es erleichtern, die von der WBK-N identifizierten Probleme besser zu adressieren.

3.2. Mängel bei der Qualitätsentwicklung

Im erläuternden Bericht sieht die WBK-N Handlungsbedarf in vier Themenfeldern (vgl. S. 15). «Die mangelhafte Qualität in der institutionellen Kinderbetreuung» stellt zwar das vierte dieser Themenfeldern dar, doch fokussiert die Gesetzesvorlage in erster Linie auf den erstgenannten Themenbereich: die hohen Kosten der Eltern für die institutionelle Kinderbetreuung. Dies, obwohl einerseits zu Recht im erläuternden Bericht (vgl. S. 25) festgehalten wird, dass ein qualitativ gutes und bezahlbares familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot die Voraussetzung ist, damit Eltern arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren können.

Unbestrittenermassen können mit gezielten Investitionen insbesondere in die Aus- und Weiterbildung, die Grundlagenforschung und den Wissenstransfer wichtige Impulse für die Verbesserung der Qualität gegeben werden. Wie in der Vorlage ausgeführt, hängt die Bereitschaft der Eltern, ihre Kinder familienergänzend betreuen zu lassen, wesentlich von deren Betreuungskosten, aber auch von der Qualität des Angebotes ab.²

Dabei trägt eine gute pädagogische Qualität der Angebote nicht nur zu einer positiven Entwicklung der Kinder bei, sondern sie wirkt auch dem akuten Fachkräftemangel in der familienergänzenden Bildungsarbeit entgegen und erhöht die Prozessqualität in der Interaktion zwischen Fachpersonen und Kindern.

¹ BAK 2020. Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit" <https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>.

² Bundesrat (2021), *Politik der frühen Kindheit Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene*, Bericht des Bundesrates n Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019; vgl. S. 33ff. [file:///C:/Users/Y0608~1.GOL/AppData/Local/Temp/Politik%20der%20fr%C3%BChen%20Kindheit.%20Auslegeordnung%20und%20Entwicklungsm%C3%B6glichkeiten%20auf%20Bundesebene_DE.pdf]

Neben einem adäquaten Betreuungsschlüssel ist die Qualifikation der Fachpersonen ausschlaggebend. Für eine gezielte Qualitätsentwicklung müssen alle Aspekte der Orientierungsqualität (pädagogische Grundhaltungen und Werte) und der Strukturqualität (Rahmenbedingungen und Personal) Berücksichtigung finden. Dies kommt nicht nur den Kindern zugute, sondern auch den Fachpersonen.

Die Fachpersonen sind heute je länger, je weniger in der Lage, die wichtige Aufgabe der Bildung und Betreuung unter den aktuell bestehenden und teils prekären Rahmenbedingungen zu leisten. Die hohe Personalfuktuation ist notorisch. Die Folgen davon: Einerseits reduzieren sich Anzahl der Bildungs- und Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen sowie die Betreuungsstunden in Tagesfamilien. Dadurch können weniger Kinder familienergänzend betreut werden. Andererseits nimmt die pädagogische Qualität in den Einrichtungen ab. Günstigere Elterntarife allein bringen nichts, wenn es die Plätze mangels Fachpersonen nicht mehr gibt.

Soll die institutionelle Betreuung Kinder in ihrer individuellen Entwicklung unterstützen und damit einen Betrag zur Chancengerechtigkeit für alle Kinder leisten, dann stellt eine hohe pädagogische Qualität eine zwingende Voraussetzung dar. Im erläuternden Bericht (vgl. S. 18) wird zu Recht auf den wissenschaftlich erwiesenen, grundsätzlich positiven Zusammenhang zwischen dem Besuch der familienergänzenden Bildung und Betreuung, den Schulleistungen und der Bildungsentwicklung von Kindern hingewiesen. Doch diese positiven und förderlichen Effekte stellen sich nur dann ein, wenn die pädagogische Qualität gut ist. Erst dann ist es auch möglich, das Potenzial der familienergänzenden Bildung und Betreuung für die Entwicklung der Kinder auszuschöpfen.

Im internationalen Vergleich steht die Schweiz in Bezug auf die Qualität der institutionellen Kinderbetreuung schlecht da. Ein grosses Problem ist die teils mangelhafte Qualifikation des Personals. Das Personal in der Schweiz besteht teilweise aus Personen ohne Ausbildung (Praktikant:innen) oder in Ausbildung, die zum Betreuungsschlüssel zählen. Besonders in der deutschen Schweiz ist eine Grundbildung (FaBe K) oft die «höchste» Ausbildung im Betrieb und tertiär ausgebildetes Personal ist trotz spezifischer Ausbildungsangeboten (HF Kindheitspädagogik) selten anzutreffen. Erschwerend kommt hinzu, dass es für die Arbeit mit Kindern je nach Kanton nur marginale oder gar keine Vorgaben zur pädagogischen Qualität der Arbeit gibt.

Ein indirekter, positiver Effekt der Bundesunterstützung zur Senkung der Elternbeiträge auf die Qualitätsentwicklung ist leider nicht zu erwarten. Da den Kantonen bei der Ermittlung eines allfälligen Zusatzbeitrags nur Subventionen angerechnet werden, die die Kosten für die Eltern langfristig senken, haben die Kantone keinen Anreiz, ihre Subventionen für Qualitätsverbesserungen zu erhöhen. Um nicht sogar negative Anreize für das kantonale Engagement für die Qualität zu setzen, muss unbedingt die Definition der anrechenbaren Bildung bei den kantonalen Subventionen angepasst werden (vgl. S. 45 erläuternder Bericht).

YOUViTA und ARTISET bedauern darum ausserordentlich, dass der Qualität der erbrachten Leistungen in der vorliegenden Vorlage zu wenig Platz eingeräumt wird: Auch wenn die Bedeutung der Qualitätsentwicklung in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c E-UKibeG eingangs proklamiert wird, fehlt es frappant an Kanten und Ecken, um die Umsetzung von Qualitätsvorgaben tatsächlich zu gewährleisten.

3.3. Finanzielle Bedürfnisse der Qualitätsentwicklung

Die hier diskutierte Vorlage sieht vor, dass der Bund für Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung gerade mal 40 Millionen Franken pro Jahr bereitstellt. Das ist nicht einmal der berühmte Tropfen auf den heissen Stein.

Das Ziel der Qualitätsentwicklung kann nur mit mehr nachhaltigen Investitionen erreicht werden. Dabei müssten die Investitionen in Tarifsenkung und diejenigen in Qualitätsentwicklung mindestens gleichermassen erfolgen. Zwischen der Qualitätsentwicklung und der beabsichtigten Senkung der Kosten für die Eltern kann ein Zielkonflikt entstehen, denn mit der Qualitätsentwicklung steigen die Kosten tendenziell. Dieser Zielkonflikt lässt sich aber auflösen, indem gleichzeitig und gleichwertig substanziell für beide Ziele Finanzmittel bereitstehen und insbesondere keine negativen Anreize zu Ungunsten der Qualitätsentwicklung gesetzt werden. Wenn die Kosten trotz und mit der notwendigen Qualitätsentwicklung effektiv sinken sollen, dann muss effektiv mit höheren Beiträgen des Bundes für die auszurichtenden Bundesbeiträge an die Kosten der Eltern für die familienergänzende als den vorgeschlagenen 530 Millionen Franken operiert werden.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Kleinstbetriebe) nicht nur Mühe mit der pädagogischen Qualität, sondern auch mit der Betriebswirtschaft an sich heute haben können – nicht, weil sie nicht sparsam und effizient wären, sondern weil es mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist, alle Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Die in der Vorlage ermöglichte bessere finanzielle Abstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kinderförderung sollte in dieser Hinsicht eine entscheidende Abhilfe schaffen.

3.4. Vorbeugung von Ineffizienz und Ineffektivität im Rahmen der Qualitätsentwicklung

Es gilt dabei, ein besonderes Augenmerk auf die Architektur der Qualitätsentwicklung sowie auf die Effizienz und Effektivität der Messungen und Massnahmen zu richten: Je nach Umsetzung der Gesetzesvorlage könnte den Betreuungseinrichtungen und -fachpersonen ein übermässiger administrativer Aufwand entstehen. Eine zu hohe Regulierungsdichte birgt Risiken für die Wirksamkeit der Betreuungstätigkeit, wenn sie zu viel Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Wichtig ist in dieser Hinsicht auch, dass die Ergebnisse der Qualitätsmessungen tatsächlich geprüft und berücksichtigt werden – sonst macht die geleistete Messarbeit keinen Sinn.

YOUVITA und ARTISET legen Wert auf eine möglichst schlanke und effiziente Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dafür braucht es entsprechende Prozesse, Instrumente und Programme, welche den administrativen Aufwand für sämtliche Akteure – namentlich die Kantone, Gemeinden und Betreuungseinrichtungen und -fachpersonen – so tief wie möglich halten. Aus Sicht von YOUVITA und ARTISET schafft die (Gesetzes-)Vorlage durchaus Möglichkeiten, sinnvolle Lösungsansätze zu verfolgen, um die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten und zugleich eine zu hohe administrative Belastung zu vermeiden. Diese Lösungsansätze sind in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden sowie unter Einbezug der Betreuungseinrichtungen zu erarbeiten. Konkrete Lösungsansätze sollen im Umsetzungsrecht (Verordnungen und administrative Weisungen) präzisiert werden.

4. Relevante Bestimmungen der Vorlage für die Betriebe für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf; Betrachtungen und Anträge von YOUVITA und ARTISET

4.1. Erster Abschnitt der Vorlage: Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Artikel 1 E-UKibeG – Zweck

4.1.1.1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b E-UKibeG – Chancengerechtigkeit für alle Kinder

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b E-UKibeG soll der Satzteil «im Vorschulalter» gestrichen werden, denn die Chancengerechtigkeit muss für alle Kinder, nicht nur für die Kinder im Vorschulbereich, gegeben sein. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, der für die von der WBK-N eingeführte Beschränkung sprechen würde.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 1 Abs. 1 Bst. b E-UKibeG:

b. die Chancengerechtigkeit für Kinder ~~im Vorschulalter~~ zu verbessern.

4.1.1.2. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c E-UKibeG – Minderheitsantrag Umbricht Pieren

Den Minderheitsantrag Umbricht Pieren zur Streichung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c E-UKibeG «Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung» lehnen YOUVITA und ARTISET ab. Die Verbesserung der Qualität ist wie weiter oben erläutert eines der wichtigsten Anliegen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Qualität muss als wichtiges Kriterium in der Vorlage bleiben.

Damit die Angebote der familien- und schulergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung auch für Kinder einen grossen Nutzen haben, ist es unabdingbar, dass diese Angebote von hoher Qualität sind. Es gilt: Je höher die pädagogische Qualität, desto grösser der Nutzen³. Die Bildungsrendite kann aber nur erhöht werden, wenn auch in die Qualität investiert wird. Nur so hat die familienergänzende Kinderbetreuung die erhoffte positive Wirkung auf die Entwicklung des Kindes mit allen entsprechenden gesellschaftspolitischen Mehrwerten (mehr Steuersubstrat, weniger Gesundheits- und Sozialkosten, etc.). Hinzu kommt, dass eine Qualitätssteigerung auch eine positive Wirkung auf den Fachkräftemangel in der Branche der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung haben kann. Denn die Erfahrung zeigt, dass ein Teil des Personals den Bereich gerade mangels geeigneter Rahmenbedingungen für qualitativ hochstehende Betreuung und Bildung der Kinder frühzeitig wieder verlässt.

Allgemein wird eine hohe pädagogische Qualität (und dabei auch Qualitätssicherung) zu oft noch nicht erreicht (vgl. Wustmann Seiler & Simoni 2016⁴, Verein QualiKita 2019⁵). Zuletzt gezeigt hat dies eine internationale Vergleichsstudie von UNICEF (Gromada & Richardson 2021⁶). Die Schweiz schneidet im Bereich familienergänzende Bildung und Betreuung schlecht ab. Dies ist vor allem dem Mangel an ausgebildeten Fachpersonen sowie fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen geschuldet.

³ Schwab Cammarano, Stephanie und Susanne Stern (2020): *Kitas als ein Schlüsselfaktor für die Gleichstellung. Literaturreview zu den Wirkungen von Kitabetreuung auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern*. Zürich, INFRAS: https://www.infras.ch/media/filer_public/c0/c0/c0c0a48e-242c-4fc9-9461-1ff431164ddb/literaturreview_kitabetreuung_final.pdf, Einsicht am 12.06.2022.

⁴ Wustmann Seiler, Corina und Heidi Simoni (2016): *Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind*, erstellt im Auftrag der schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz; [Zürich: Weissgrund]: www.unesco.ch > Bildung > Frühkindliche Bildung > Orientierungsrahmen > PDF.

⁵ Verein QualiKita (2019): *QualiKita-Handbuch. Standard des Qualitätslabels für Kindertagesstätten*. Zürich: Verband Kindertagesstätten der Schweiz und Jacobs Foundation (Hrsg.).

⁶ Gromada, Anna und Dominic Richardson (2021): *Where do rich countries stand on childcare?*; Florence, Italy: UNICEF. <https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/where-do-rich-countries-stand-on-childcare.pdf>, Einsicht am 12.06.2022.

Auch eine Studie von BAK Economics⁷ prognostiziert substanzielle volkswirtschaftliche Effekte bei Massnahmen zur Qualitätsverbesserung: Auch BAK Economics kommt zum Schluss, dass die Aufrechterhaltung bzw. die Steigerung der Qualität der Enttäuschung und "Abwanderung" von Fachpersonal als Folge der bestehenden als unzureichend wahrgenommenen Qualitätsstandards entgegenwirken kann.

Es sind deshalb zusätzliche Investitionen, gekoppelt an qualitätsfördernde Vorgaben oder Ziele nötig: Es gilt, eine qualitativ genügende Qualifikation des Fachpersonals zu gewährleisten, Betreuungsschlüssel festzulegen und Instrumente des Qualitätsmanagements anzuwenden. Dies ist sowohl in Bezug auf den Umfang der in den Programmvereinbarungen zur Verfügung gestellten Mittel als auch in Bezug auf deren Umsetzung (auf Verordnungsebene und in der Aushandlung mit den Kantonen) zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Programmvereinbarungen an die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung zu knüpfen.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 1 Abs. 2 Bst. c E-UKibeG:

Streichungsantrag der Minderheit Umbricht Pieren usw. ablehnen und die vorgeschlagene Formulierung beibehalten, nämlich:

c. Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung;

4.1.1.3. Artikel 1 Absatz 3 (neu) E-UKibeG – Zweck

Im Bereich der direkten Bundessteuer sowie der Sozialleistungen verfügt der Bund über potenziell wirksame Instrumente, um Arbeitgeber zu unterstützen, die sich freiwillig für die Kinderbetreuung einsetzen. Zur Steigerung ihrer Arbeitgeberattraktivität im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung sollen Anreize geschaffen werden. YOUVITA und ARTISET schlagen deshalb vor, die Beiträge der Unternehmen an die familienergänzende Kinderbetreuung steuerrechtlich begünstigt zu behandeln.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 1 Abs. 3 (neu) E-UKibeG:

³ Sie stellt sicher, dass die Beiträge der Arbeitgeber an die familienergänzende Kinderbetreuung aus Sicht der Bundessteuer als Betriebsaufwand anerkannt werden und im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht als Sachleistungen gelten.

4.1.2. Artikel 2 E-UKibeG – Geltungsbereich

4.1.2.1. Artikel 2 Buchstabe a E-UKibeG – Minderheitsantrag Umbricht Pieren

YOUVITA und ARTISET begrüßen den Vorschlag der Kommission, dass die familienergänzende Kinderbetreuung sich über alle Altersstufen erstreckt, also auch die schulergänzende Betreuung umfasst. Den Minderheitsantrag Umbricht Pieren usw., dass nur der Vorschulbereich im Gesetz berücksichtigt wird, lehnen YOUVITA und ARTISET deshalb entschieden ab.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 2 Bst. a E-UKibeG:

⁷ BAK Economics (2020): *Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit*. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Executive Summary; [Basel: BAK Economics]: https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/BAK_Politik_Fru%CC%88he_Kindheit_Mai_2020_Ex-Sum_DE.pdf

Antrag der Minderheit Umbricht Pieren usw. ablehnen und Formulierung der Kommissionsmehrheit behalten, nämlich:

- a. die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit;

4.1.3. Artikel 3 E-UKibeG – Begriffe

4.1.3.1. Artikel 3 Buchstabe a E-UKibeG – Bedingungslosigkeit der Angebote

YOUVITA und ARTISET betrachten die Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung aus der Perspektive der Kinder. In diesem Sinne sowie mit Blick auf das Ziel der Verbesserung der Chancengerechtigkeit macht es keinen Sinn, die Angebote sowie in der Folge Beiträge an deren Finanzierung (allein) an die Erwerbstätigkeit der Eltern zu knüpfen. Im Gegenteil, aus Sicht von YOUVITA und ARTISET soll die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung ergänzt werden, damit alle relevanten Konstellationen und Lebenslagen von Konstellationen temporärer Unmöglichkeit, das Kind oder die Kinder zu betreuen, berücksichtigt werden.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 3 Bst. a E-UKibeG:

Antrag der Minderheit Umbricht Pieren usw. ablehnen und Formulierung der Kommissionsmehrheit ergänzen, nämlich:

- a. *familienergänzende Kinderbetreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch Dritte, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren oder bei temporärer Unmöglichkeit aufgrund Krankheit, Stellensuche oder Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm, das Kind oder die Kinder zu betreuen, sowie zur Unterstützung der Chancengerechtigkeit für Kinder.

4.1.3.2. Artikel 3 Buchstabe b E-UKibeG – Minderheitsantrag Umbricht Pieren usw.

Es sollte von «Tagesfamilienträgerschaften» statt «Tagesfamilienvereinen» die Rede sein, da die Rechtsform der strukturierten Betreuung in Tagesfamilien keine Rolle spielt und in der Praxis auch andere als der Verein vorkommen.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 3 Bst. b E-UKibeG:

- b. *institutionelle Betreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese in ~~Tagesfamilienvereinen~~ Tagesfamilienträgerschaften organisiert sind;

4.2. Zweiter Abschnitt der Vorlage: Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung

4.2.1. Artikel 4 E-UKibeG – Grundsätze

4.2.1.1. Artikel 4 Absatz 1 E-UKibeG – Bedingungslosigkeit der Bundessubventionen

Eltern müssen unabhängig vom Grund der Inanspruchnahme von familien- und schulergänzender Betreuung von den Beiträgen des Bundes zur Reduktion der Elternbeiträge profitieren können: Auch in dieser Hinsicht gilt es, die Chancengleichheit unter Kindern zu gewährleisten. Deswegen soll der Anspruch auf Unterstützung durch den Bund breit gefasst werden. Gerade bei sozial benachteiligten Familien, die oftmals keinen guten Zugang zu den Angeboten der institutionellen Kinderbetreuung haben bzw. die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, ist oftmals nur ein Elternteil berufstätig und ist Ausbildung kein Thema. Diese Familien vom Angebot auszuschliessen, wäre eine vertane Chance. Insbesondere muss auch Betreuung aufgrund sozialer oder gesundheitlicher Indikation zur Verbesserung des Kindeswohls vom Bund mitfinanziert werden. Die meisten Gemeinden und Kantone handhaben dies bereits heute so.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 4 Abs. 1 E-UKibeG:

¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben, eine Ausbildung absolvieren, von einer Krankheit genesen können oder wenn sie aufgrund anderer indizierter Gründe ihre Kinder temporär nicht betreuen können, und um die Chancengerechtigkeit für Kinder zu verbessern.

4.2.1.2. Artikel 4 Absatz 1 E-UKibeG – Minderheitsanträge Umbricht Pieren usw. sowie de Montmollin usw.

YOUVITA und ARTISET lehnen die Anträge der Minderheiten Umbricht Pieren usw. und de Montmollin usw. zu Artikel 4 Absatz 1 E-UKibeG ab: Den Nachweis eines Mindestbeschäftigungsgrades erachten YOUVITA und ARTISET angesichts obiger Erläuterungen nicht als sinnvoll. Den Zugang zu den Angeboten und allfälligen Subventionen zu regeln, ist Sache der Kantone und Gemeinden. Entsprechend findet eine allfällige Prüfung der Zugangs- oder Subventionierungsvoraussetzungen auch dort statt. Der Bund kann also seine Finanzhilfen allen Eltern gewähren, die das Angebot nutzen. Dies entspricht auch dem Gebot der Subsidiarität.

Darüber hinaus ist mit einem schlanken Vollzug darauf zu achten, dass der Bund nicht mehr Informationen als notwendig von den Kantonen einfordern muss. Kantone und Gemeinden haben praktisch immer Regelungen, wonach ihre Subventionen an Bedingungen wie Ausbildung oder Erwerbsarbeit gebunden sind. Eine erneute Prüfung auf Bundesebene bringt keinen zusätzlichen Nutzen, trägt im Gegenteil zu mehr Bürokratie bei.

Antrag von ARTISET betr. Minderheitsanträge Umbricht Pieren usw. und de Montmollin usw. zu Art. 4 Abs. 1 E-UKibeG:

Anträge Umbricht Pieren usw. und de Montmollin usw. ablehnen.

4.2.1.3. Artikel 4 Absatz 2 E-UKibeG – Minderheitsantrag Umbricht Pieren usw.

YOUVITA und ARTISET lehnen den Antrag der Minderheit Umbricht Pieren usw. ab: Es gibt keine stichhaltige Begründung für ein Einstellen der Gewährung des Bundesbeitrags ab Schulbeginn der betroffenen Kinder. Denn die Unterstützungsbedürfnisse der Eltern bleiben auch nach dem Schulbeginn bestehen, sofern sie die Voraussetzung der Inanspruchnahme der Unterstützung erfüllen.

Die finanziellen Beiträge zur institutionellen ausserfamiliären Kinderbetreuung sind heute für Eltern aus allen gesellschaftlichen Schichten zu hoch. Während heute in vielen Kantonen und Gemeinden wirtschaftlich schwache Familien bereits von konsequenten Subventionen profitieren können, werden vor allem Mittelstandsfamilien mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert (Schwelle finanzielle Zuschüsse – Eigenfinanzierung) und verzichten deswegen oftmals auf die institutionelle Betreuung. Es kommt hinzu, dass das Eintrittsalter der Kinder ins Schulsystem durch zweijährige Kindergartenverpflichtung und Lehrplan 21 tiefer geworden ist (die jüngsten sind noch keine fünf Jahre alt). Deshalb soll der Bund den Anspruch auf Unterstützung nicht einschränke, obschon Kantone und Gemeinden – ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – mittels ihrer eigenen Beiträge über eine gewisse Steuerungsmöglichkeit verfügen.

Mit dem Schulbeginn und auch in den darauffolgenden Jahren können Kinder nicht per Knopfdruck auf ausserfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten verzichten; es ist wichtig, dass sie nach wie vor von qualitativ hochstehenden Betreuungsbedingungen profitieren können. Die Beschränkung auf Angebote für Kinder im Vorschulalter ist sowohl in Bezug auf die Bildungsbiografie der Kinder wie in Bezug auf die Lebenssituationen der betroffenen Familien eine künstliche Zäsur, die fachlich nicht vertretbar ist.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Minderheitsantrag Umbricht Pieren usw. zu Art. 4 Abs. 2 E-UKibeG:

Antrag Umbricht Pieren usw. ablehnen.

4.2.2. Artikel 5 E-UKibeG – Anspruchsberechtigte

Artikel 5 Absatz 1 E-UKibeG – Anspruchsberechtigte

Grossmehrheitlich tragen Personen, die die elterliche Sorge ausüben, die Kosten für die Betreuung. Dennoch ist dies nicht immer der Fall. Damit alle Situationen tatsächlich abgedeckt werden können, beantragen YOUVITA und ARTISET folgende Umformulierung der gesetzlichen Bestimmung:

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 5 Abs. 1 E-UKibeG:

¹ Anspruch auf den Bundesbeitrag haben die Personen, die die elterliche Sorge innehaben oder die Kosten der Kinderbetreuung aufgrund eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheids tatsächlich tragen.

4.2.3. Artikel 7 bis 9 E-UKibeG – Bundesbeitrag, Sockelbeitrag, Zusatzbeiträge

4.2.3.1. Artikel 7 Absatz 1 E-UKibeG – Bundesbeitrag

An sich haben YOUVITA und ARTISET Sympathie für die Idee, mit der Aufteilung des Bundesbeitrags in einen Sockel- und einen Zusatzbeitrag einen Anreiz für die Kantone zu setzen, um ihre Subventionen ebenfalls zu erhöhen oder zumindest nicht zu senken. Trotzdem bezweifeln YOUVITA und ARTISET,

dass dieser Anreiz mit dem von der WBK-N vorgeschlagenen Mechanismus tatsächlich erzielt wird. Eine Studie der Forschungsbüros INFRAS und evaluanda zeigt, dass Mitnahmeeffekte und mangelhafter politischer Wille in den Kantonen die Wirkungen der Finanzhilfen vielerorts dämpfen.⁸ Zudem ist nicht auszuschliessen, dass das System ungerechte Effekte, die nicht im Sinne der Kernziele der Vorlage sind, für Eltern zur Folge hat. YOUVITA und ARTISET erachten darüber hinaus den administrativen Zusatzaufwand für die Kantone und den Bund als unverhältnismässig. Entsprechend empfehlen YOUVITA und ARTISET einen einheitlichen Bundesbeitrag von 20 Prozent.

In Anlehnung an die Vernehmlassungsantwort der SODK vom 12. Juli 2022 (S. 4-6) weisen YOUVITA und ARTISET auf folgende unerwünschte Effekte hin, die sich möglicherweise ergeben können:

- Ungleichbehandlung der Eltern: Der Zusatzbeitrag führt dazu, dass Eltern, die aufgrund eines ausgebauten kantonalen und/oder kommunalen Subventionierungssystems bereits stärker entlastet sind, durch die zusätzlichen Bundesbeiträge noch weiter entlastet werden. In Kantonen mit einem tiefen Subventionsniveau würden hingegen die Eltern, die die gesamten oder den Grossteil der Betreuungskosten selber tragen müssen, weniger entlastet. Die Ungleichbehandlung wird in einem ersten Schritt also noch verstärkt. Ein Harmonisierungseffekt würde sich allenfalls erst mit der Zeit einstellen, wenn eine überwiegende Mehrheit der Kantone Anspruch auf den vollen Zusatzbetrag von 10 Prozent hätte. Je länger je weniger würde sich jedoch auch der Aufwand im Zusammenhang mit dem Zusatzbetrag rechtfertigen lassen.
- Unnötige Komplexität: Der Zusatzbeitrag macht die Umsetzung komplexer und erhöht den administrativen Aufwand massiv. Gleichzeitig wird in vielen Kantonen aber keine Anreizwirkung erzielt werden können (vgl. nachstehenden Abschnitt).
- Verfehlte Anreizwirkung: Es muss davon ausgegangen werden, dass die gewünschte Anreizsetzung – die Erhöhung der kantonalen und kommunalen Subventionen – nur in Einzelfällen erreicht werden kann. Je nach Situation, in der sich die Kantone befinden, ist anzunehmen, dass die Anreizwirkung nicht greift:
 - Für die Kantone der Stufe 2, die aktuell weit über dem Schwellenwert zur tiefen Kategorie sind, besteht kein Anreiz, die Subventionen weiter zu erhöhen.⁹ Auch eine substanzielle Reduktion der Subventionen hätte keinen Einfluss auf die Höhe des Zusatzbeitrags.
 - Für die Kantone der Stufe 0 oder 1, die aktuell im unteren Bereich verortet sind, kann der Weg in die nächste Kategorie sehr weit sein,¹⁰ was die Anreizwirkung für eine Erhöhung stark abschwächt.
- Innerkantonale Ungerechtigkeiten und Fehlanreize: innerhalb eines Kantons können die kommunalen Subventionen sehr ungleich verteilt sein (grosse Differenzen im Subventionsniveau der Gemeinden), was dazu führen kann, dass die Stufeneinteilung des Kantons nicht der effektiven Traglast der Gemeinde entspricht. Je nach strukturellen Gegebenheiten ergeben sich unberechtigte Nutzniesser oder Leidtragende.
- Ungleichbehandlung der Betreuungsformen: Tagesfamilien zeichnen sich durch tiefere Kosten als Kindertagesstätten aus, bei anteilmässig gleich hoher Subventionierung fällt der Subventionsbetrag folglich tiefer aus. Ein Kanton, in dem die institutionelle Kinderbetreuung primär mittels Tagesfamilien sichergestellt ist, wird benachteiligt gegenüber einem Kanton, indem die Betreuung in erster Linie in

⁸ Susanne Stern, Andrea von Dach, Alina Wick, Gaspard Ostrowski, Lucien Scherly (INFRAS und evaluanda) (2022), Evaluation Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Wirkungen der Finanzhilfen für Subventionserhöhungen in Kantonen und Gemeinden, Schlussbericht, Studie im Auftrag des BSV, Zürich und Genf, S. 33ff.: <file:///C:/Users/Y0608~1.GOL/AppData/Local/Temp/MkRfZUJlcmIjaHQucGRm.pdf>.

⁹ Die Eltern eines Kantons, der 1'000 Franken pro Kind subventioniert erhielten den gleichen Zusatzbetrag wie die Eltern eines Kantons, der mit 3'000 Franken pro Kind dreimal mehr Subventionen pro Kind gewährt.

¹⁰ Beispielsweise ein Kanton mit aktuell 150 Franken pro Kind müsste seine Subventionen mehr als verdreifachen um in die Stufe 1 zu gelangen. Oder ein Kanton mit aktuell 550 Franken pro Kind müsste seine Subventionen fast verdoppeln, um in die Stufe 2 zu gelangen.

Kindertagesstätten erfolgt. Auch ist die Kinderbetreuung im Schulbereich aufgrund des geringeren Betreuungsumfangs weniger kostenintensiv als im Vorschulbereich.

Hinzu kommt, die eingangs geschilderte Problematik der nicht anrechenbaren Subventionen in die Qualitätsentwicklung. Im erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt (S. 45): «Als Subventionen anrechenbar sind nur Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, analog der neuen Finanzhilfen nach Artikel 3 Buchstabe a des KBFHG. Es muss sich somit um Subventionen handeln, die darauf abzielen, die von den Eltern zu tragenden Kosten langfristig zu senken [...] Beiträge zur Schaffung von Plätzen, Integrationsmassnahmen, Qualitätsverbesserungen usw. können hier hingegen nicht berücksichtigt werden, da sie die Kosten für die Eltern langfristig nicht senken.» Sollte an der Unterscheidung von Sockel- und Zusatzbeitrag festgehalten werden, müsste deswegen zumindest gewährleistet sein, dass die Kantone auch ihre Subventionen für die Qualitätsentwicklung sowie Integrationsmassnahmen usw. anrechnen lassen können, um von einem höheren Zusatzbeitrag profitieren zu können.

Antrag von YOUViTA und ARTISET betr. Art. 7 Abs. 1 E-UKibeG: Vgl. untenstehenden Formulierungsantrag von Art. 7 E-UKibeG:

¹ Der Bundesbeitrag beträgt 20 Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes der Modellkosten einer institutionellen Betreuungseinheit.

4.2.3.2. Artikel 7 Absatz 2 E-UKibeG – Berechnung des Bundesbeitrags

YOUViTA und ARTISET erachten es als nicht zielführend, den Bundesbeitrag unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Bedingungen festzulegen. Dies würde zu Diskussionen führen, bei welcher Qualität der Vollkostensatz angelegt werden soll und wie die lokalen oder regionalen Einheiten jeweils zu definieren sind. Kommt hinzu, dass die Eltern nicht unbedingt an ihrem Wohnort oder in ihrem Wohnkanton von einem Angebot profitieren. YOUViTA und ARTISET unterstützen deshalb im Grundsatz den Minderheitsantrag Kutter usw. zu Artikel 7 E-UKibeG, die durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes in der Schweiz als Grundlage für die Berechnung des Bundesbeitrags zu nehmen. Allerdings würden YOUViTA und ARTISET auf die Unterscheidung der verschiedenen Arten der institutionellen Betreuung verzichten, um nicht einzelne Betreuungsarten zu bevor- oder benachteiligen.

YOUViTA und ARTISET erachten es als sinnvoller, die Bundesbeiträge mittels Modellvollkosten pro Betreuungseinheit zu berechnen. Dies, weil Kantone und Gemeinden nicht über eine einheitliche Kostenstruktur verfügen. Hinzu kommt, dass eine Berücksichtigung der kantonalen Subventionen zur Berechnung des Zusatzbeitrags administrativ sehr aufwändig ist und in keinem Verhältnis zu den gewünschten Anreizeffekten steht. Des Weiteren ist die Höhe des Vollkostensatzes in erster Linie qualitätsabhängig. Wenn in einem Kanton die qualitativen Rahmenbedingungen tief sind, so sind auch die Vollkosten tief. Es wäre nicht im Sinne einer verbesserten Chancengerechtigkeit für Kinder, dass Kantone oder Gemeinden mit tiefen Qualitätsstandards und somit mit tiefen Vollkostensatz keinen Anreiz haben, die Qualität weiterzuentwickeln. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass mit einem Bonus-System jegliche Angebots-Autonomie der Anbieter in der Verbesserung der Qualität gegenüber den Mindestqualitätsvorgaben der Kantone und Gemeinden verhindert würde.

Antrag von YOUViTA und ARTISET betr. Art. 7 Abs. 2 E-UKibeG:

² Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes in der Schweiz. Der Bundesrat legt diese Kosten fest und überprüft sie regelmässig. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.

Den Minderheitsantrag Umbricht Pieren, den Bundesbeitrag auf 10 Prozent zu beschränken, lehnen YOUVITA und ARTISET ab.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Minderheitsantrag Umbricht Pieren usw. zu Art. 7 Abs. 2 E-UKibeG:

Antrag Umbricht Pieren usw. ablehnen.

4.2.3.3. Artikel 7 Absatz 4 E-UKibeG – Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderung

Eine stärkere Unterstützung von Eltern eines Kindes mit Behinderung ist gemäss der von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention UN-BRK dringend angezeigt. Erhöhter Betreuungsbedarf und damit höhere Kosten entstehen zudem auch bei anderen Indikationen: So beispielsweise bei der Betreuung von Säuglingen oder Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf (Sprachförderung, ADHS etc.).

Artikel 7 ist zudem aktuell so formuliert, dass er all jene Kantone und Gemeinden, die bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen und damit die Eltern entlasten, dazu verleitet, sich aus der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten zurückzuziehen. Artikel 7 Absatz 4 E-UKibeG ist auf alle Fälle unglücklich formuliert: Die von der WBK-N gewählte Formulierung steht im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 3 E-UKibeG sowie zum erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen. Die von der WBK-N vorgeschlagene Formulierung setzt die Anreize so, dass Kantone und Gemeinden sich von der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten verabschieden.

Aus diesen Gründen empfehlen YOUVITA und ARTISET eine Ausdehnung des Geltungsbereichs und eine Umformulierung von Absatz 4.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 7 Abs. 4 E-UKibeG (ausgehend von Minderheit Piller Carrard):

⁴ Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit ~~Behinderungen~~ erhöhtem Unterstützungsbedarf ist höher, wenn die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen. Der Bundesrat legt die Indikationen für einen erhöhten Unterstützungsbedarf fest und regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages je nach Indikation mit einem Index und auch je nachdem, ob durch den erhöhten Unterstützungsbedarf von der öffentlichen Hand (Kantone, Gemeinden) tatsächlich finanziert werden.

4.2.4. Art. 8 und 9 E-UKibeG – Sockelbeitrag, Zusatzbeiträge

Artikel 8 und 9 der Vorlage sollen konsequenterweise gestrichen werden: Angesichts der obenstehenden Erwägungen zu Artikel 7 der Vorlage machen die beiden Artikel wenig Sinn.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 8 und 9 E-UKibeG:

Streichen.

4.2.5. Artikel 10 E-UKibeG – Überentschädigung

Überentschädigungen an die Eltern sollen verhindert werden. Allerdings ist zu überlegen, ob durch den theoretisch überschüssigen Bundesbeitrag an die stark subventionierten Eltern nicht die subventionierende Gemeinde oder der Kanton entlastet werden könnten. Idealerweise mit Zweckbindung der Überschüsse an Investitionen in die Qualitätssteigerung.

4.2.6. Artikel 11 E-UKibeG – Gewährung des Bundesbeitrags an Anspruchsberechtigte

YOUVITA und ARTISET schlagen vor, die Bundesbeiträge als Abzüge in der Elternrechnung des Betreuungsanbieters vorzunehmen, sodass die Eltern direkt von der Entlastung profitieren und nicht über später erfolgende Rückzahlungen.

Dafür müssten die institutionellen Betreuungsanbieter allerdings bevorschusst werden. Wie man aus verschiedenen kantonalen Reportings weiss, ist die Eigenkapitaldecke zur Vorfinanzierung von solchen Beiträgen bei den privat-rechtlichen Anbietern meist ungenügend. Die Bundesbeiträge müssen zudem nicht zwingend monatlich gewährt, sondern könnten dem Rechnungsrhythmus des Anbieters angepasst werden. Die Module in der schulergänzenden Betreuung werden oftmals semesterweise verrechnet, in der Tagesfamilienbetreuung kann eine Rechnungsperiode auch länger als ein Monat dauern.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 11 E-UKibeG:

¹ Der Bundesbeitrag ist den Anspruchsberechtigten ~~monatlich~~ im gleichen Intervall wie die Rechnungsstellung zu gewähren.

4.2.7. Artikel 12 E-UKibeG – Rückerstattung der Bundesbeiträge

YOUVITA und ARTISET stimmen dem von der WBK-N vorgeschlagenen Rückerstattungsmechanismus zu.

4.3. Dritter Abschnitt der Vorlage: Programmvereinbarungen

4.3.1. Artikel 13 E-UKibeG – Finanzhilfen an Kantone und Dritte

4.3.1.1. Art. 13 Abs. 1 E-UKibeG – Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Wie bereits erwähnt, sind die vorgesehenen Mittel für die Finanzhilfen an Kantone und Dritte aus Sicht von YOUVITA und ARTISET zu knapp bemessen (vgl. auch nachfolgende Betrachtungen über den dazugehörigen Bundesbeschluss). Begrüsst wird hingegen die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Massnahmen zur Qualitätsförderung (Bst. c). Mit gezielten Investitionen unter anderem in die Aus- und Weiterbildung, die Grundlagenforschung und den Wissenstransfer können aus Sicht von YOUVITA und ARTISET wichtige Impulse für die Verbesserung der Qualität gegeben werden.

Die Minderheit Fivaz usw., die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a E-UKibeG eine Erweiterung von «Kinder mit Behinderungen» auf «Kinder mit besonderen Bedürfnissen» fordert, unterstützen YOUVITA und ARTISET: Der Unterstützungsbedarf der Erziehungsberechtigten ist insbesondere bzgl. Kindern mit Behinderung oftmals vorhanden. Es sind aber weitere Situationen zu berücksichtigen, bei welchen, besondere Bedürfnisse der betroffenen Kinder vorliegen, in denen diese an keiner Behinderung stricto sensu

leiden, sondern mit einer andersartigen Beeinträchtigung konfrontiert sind, wie etwa lückenhafter Einschulung, mangelhafter Betreuung durch die Eltern usw.

Des Weiteren ist der ganze Absatz sowohl auf das Vorschul- als auch auf das Schulalter zu beziehen: Nicht nur Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter, sondern auch Kinder im Schulalter brauchen familienergänzende Betreuungsplätze. Es ist kein stichhaltiger Grund ersichtlich, weshalb die Schliessung von Angebotslücken zugunsten von Kindern im Schulalter nicht angestrebt werden soll.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Minderheitsantrag Fivaz usw. zu Art. 13 Abs. 1 Bst. a E-UKibeG:

Antrag Fivaz usw. mit folgender Anpassung annehmen:

- a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ~~mit Behinderungen im Vorschulalter~~ zur Schliessung von Angebotslücken;

Darüber hinaus plädieren YOUVITA und ARTISET dafür, die von der WBK-N vorgesehenen 40 Millionen Franken nicht wie im erläuternden Bericht anteilig auf die Förderbereiche zu verteilen, sondern die Mittelverwendung dem Bedarf der Kantone, wie dieser sich bei der Aushandlung der Programmvereinbarungen manifestiert, anzupassen. Dies würde ermöglichen, dass in der ersten Programmperiode noch einige Angebotslücken geschlossen werden und die Politik der frühen Förderung umfassend entwickelt wird. In Periode 2 und 3 sollte sich der Mitteleinsatz immer mehr auf die Qualitätsentwicklung verlagern. Kantone, die schon über ein gut ausgebautes Angebot verfügen, würden sich entsprechend bereits in Periode 2 auf die Qualität fokussieren.

4.3.1.2. Art. 13 Abs. 2 E-UKibeG – Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung

YOUVITA und ARTISET begrüßen ausdrücklich, dass der Bund auch Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern unterstützen kann. Die systematische Betrachtung aller Angebote im Frühbereich und die Abkehr von einem Flickenteppich an Massnahmen ist im Sinne des Kindeswohls von grosser Bedeutung und kann sich sowohl im Hinblick auf deren Effektivität, Effizienz und Wirksamkeit – über ein verbessertes Zusammenspiel und gelingende Übergänge – als auch auf die Kosten für Eltern und das Gemeinwesen positiv auswirken.

4.3.1.3. Art. 13 Abs. 3 E-UKibeG – Inhalt der Programmvereinbarungen

Bei den nationalen Zielen der Programmvereinbarungen ist aus Sicht von YOUVITA und ARTISET noch zu wenig klar, auf welcher legislativen Ebene die Ziele festgesetzt werden sollen. Zentrale Ziele (bspw. im Bereich Qualität, Finanzen oder betreffend die Berücksichtigung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen) sollten idealerweise auf Stufe Gesetz oder zumindest in der Verordnung klar verankert werden. Klare Benchmarks sind anzustreben.

Für die Programmvereinbarungen stellen die Empfehlungen der SODK und der EDK wichtige Grundlagen dar, die unbedingt zu berücksichtigen sind.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 13 Abs. 3 E-UKibeG:

³ Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes. Sie tragen die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK sowie der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gebührend Rechnung.

4.3.1.4. Art. 13 Abs. 4 E-UKibeG – Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung

Die Unterstützung der Kantone oder Dritter mit Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung wird von YOUVITA und ARTISET explizit begrüsst.

4.3.2. Artikel 14 – Verfügbare Mittel

YOUVITA und ARTISET formulieren keine Kommentare und stellen keine Anträge zu dieser Bestimmung – verweisen indessen punkto Höhe der Finanzhilfen auf die nachfolgenden Erwägungen über den diesbezüglichen Bundesbeschluss.

4.3.3. Artikel 15 E-UKibeG – Bemessung der Finanzhilfen an Kantone

Gemäss Artikel 13 Absatz 4 E-UKibeG können Finanzhilfen auch an Dritte ausgerichtet werden. Entsprechend müssten diese auch in Artikel 15 als Destinatäre genannt werden.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 15 E-UKibeG (Bemessung der Finanzhilfen an Kantone und Dritte):

Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons und Dritter für die Massnahmen nach Artikel 13.

4.4. Vierter Abschnitt der Vorlage: Statistik, Verhältnis zu europäischem Recht, Evaluation

4.4.1. Artikel 17 E-UKibeG – Statistik

YOUVITA und ARTISET begrüssen die Erstellung einer Statistik für die familienergänzende Kinderbetreuung und die Politik der frühen Förderung von Kindern, die von verschiedenen Akteuren bereits seit Jahren eingefordert und auch vom Bundesrat in seinem Bericht zur Politik der Frühen Kindheit (2021) angekündigt wurde. Eine solche Statistik stellt eine unabdingbare Voraussetzung zur Qualitätsentwicklung im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung und der Förderung der Kinder dar.

4.5. Fünfter Abschnitt der Vorlage: Schlussbestimmungen

YOUVITA und ARTISET haben keine Bemerkungen zu dieser Bestimmung.

5. Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

5.1. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern gehört zu den systemrelevanten Angeboten unserer Gesellschaft. Dies hat die Covid-19-Krise eindrücklich gezeigt. Weil es immer mehr Kinder geben wird, die institutionell betreut werden und die Qualität der Betreuung mit einem heute vorhandenen Anteil von 43%¹¹ an nicht fachspezifisch ausgebildetem Personal ungenügend ist, müssen mehr Personen in Kindheitspädagogik (HF), als Fachpersonen Betreuung (EFZ) und in weiteren betreuungsspezifischen Kompetenzen (Säuglingsbetreuung, Sprachförderung, Betreuung von Schulkindern etc.) aus- und weitergebildet werden. Ohne diese Fachpersonen sind die Möglichkeiten des Ausbaus und der Qualitätsverbesserung der Angebote gering. Wie bei den Pflegeberufen sind aber auch die Betreuungsberufe von einem Fachkräftemangel betroffen. Savoiresocial hat in einer Studie¹² berechnet, dass der Bildungsbedarf für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2024 bei gleichbleibendem Qualitätsstandard bei über 10'000 zusätzlichen Fachpersonen liegen wird. Wird die Professionalisierung umgesetzt, so steigt die Anzahl um ein weiteres Drittel.

YOUViTA und ARTISET fordern eine Erhöhung des vorgesehenen Bundesbeitrags: Es braucht zusätzliche Investitionen, um bestehende Anreizprobleme zu beheben. Wie obenstehend erwähnt beantragen YOUViTA und ARTISET auf alle Fälle einen Beitrag von 20% statt nur 10% der durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes durch den Bund.

Für die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss Bundesbeschluss werden zu geringe Finanzmittel von der WBK-N vorgesehen, nämlich geschätzte 530 Millionen Franken im ersten Jahr nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung – darunter ca. 310 Millionen Franken für den Sockelbeitrag (vgl. erläuternden Bericht, S. 33). So kann das eine der beiden Kernziele, die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder, nicht erreicht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die familienergänzende Bildung und Betreuung tendenziell zunehmen werden (vgl. erläuternden Bericht, S. 56). Mit Rücksicht auf die unter obenstehenden Punkt 4.2.3.1. betr. Artikel 7 Absatz 1 E-UKibeG Betrachtungen vielmehr davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Kosten für die Bundesfinanzen einen ähnlichen Betrag – also in der Grössenordnung von jährlich 500 Millionen Franken – belaufen werden.

5.2. Programmvereinbarungen, Qualitätsentwicklung

Wie bereits erläutert, sind 40 Millionen Franken jährlich bzw. 160 Millionen Franken für die Dauer von vier Jahren für 26 (Halb-)Kantone und drei bis vier verschiedene Massnahmenbereiche betreffend die Programmvereinbarungen aus Sicht von YOUViTA und ARTISET viel zu knapp bemessen. Die veranschlagten Mittel werden keinen spürbaren Effekt erzielen und nicht zur Harmonisierung der familien- und schulergänzenden Betreuung in der Schweiz und insbesondere nicht zur dringend notwendigen Qualitätsentwicklung und -steigerung beitragen. Hinzu kommt, dass Aufwand und Ertrag für die Kantone und Dritte bei dieser Finanzsumme kaum im Verhältnis stehen und damit die Gefahr besteht, dass nur einzelne Kantone eine Programmvereinbarung eingehen werden. Aus Sicht von YOUViTA und ARTISET sollte

¹¹ Bundesamt für Sozialversicherungen, Anstossfinanzierung, Bilanz nach 19 Jahren.

¹² IWSB für Savoiresocial 2017, Fachkräfte- und Bildungsbedarf für soziale Berufe in ausgewählten Arbeitsfeldern des Sozialbereichs.

das Standbein der Programmvereinbarungen mit denselben Mitteln ausgestattet werden wie für die Elternbeitragsenkungen zu erwarten sind, also in der Höhe von 250 Millionen Franken pro Jahr.

Deswegen und auch aus den unter obenstehenden Punkt 3.3 geäusserten Gründen beantragen YOUVITA und ARTISET eine deutliche Erhöhung auf jährlich 500 Millionen Franken des vorgesehenen Verpflichtungskredits des Bundes – also vergleichbare Ressourcen wie für den Bereich der Elternbeitragsreduktionen.

Antrag von YOUVITA und ARTISET betr. Art. 1 Abs. 1 Bundesbeschluss:

Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens ~~160 Millionen Franken~~ 2 Milliarden Franken bewilligt.

5.3. Fachkräftemangel

Zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung und zur Sicherung des systemrelevanten Betreuungsangebots braucht es zusätzlich eine breit angelegte Fachkräfte-Förderung im Betreuungsbereich (analog zum Pflegebereich). Die Qualitätsentwicklung im Frühbereich und in der schulergänzenden Betreuung wird nicht nur und nicht überall von den Kantonen geprägt, sondern auch von den Akteuren im Feld. Insbesondere ist die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte in der familien- und schulergänzenden Betreuung zu fördern, damit möglichst schnell das notwendige Personal vorhanden ist, um eine hohe pädagogische und betriebliche Qualität zu gewährleisten.

Hier ist anzumerken, dass die Betreuungsschlüssel-Minimalvorgaben in vielen Kantonen nicht den heutigen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Verstärkt wird die Forderung nach besseren Betreuungsschlüsseln auch durch immer heterogener werdende Kindergruppen und die Forderung an die Fachpersonen, die Kinder nicht nur zu betreuen und zu bilden, sondern auch sprachlich zu fördern, Integrationsarbeit zu leisten und Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Behinderungen fachgerecht zu unterstützen. Der Zugang zu einer Kinderbetreuung von hoher Qualität soll für alle Kinder garantiert sein. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass genügend ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung stehen.

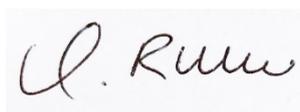
Auch deswegen sind die Aus- und Weiterbildungen für Spielgruppen, Tagesfamilien, in der aufsuchenden Arbeit etc. zu fördern. Beispiele gibt es aus anderen Berufsbildungsbereichen, wo der Bund sich zum Beispiel an Ausbildungsplätzen finanziell beteiligt, Weiterbildungen zu 50% finanziert etc. Eine solche Fachkräfte-Förderung könnte Teil der Programmvereinbarungen sein, müsste aber nochmals zusätzliche Mittel vorsehen und wie in Absatz 4 auch Dritte begünstigen können.

Die Föderation ARTISET und ihr Branchenverband im Kinder- und Jugendbereich YOUVITA bedanken sich für die Kenntnisnahme der vorliegenden Vernehmlassungsantwort und die Berücksichtigung der oben aufgeführten Standpunkte.

Freundliche Grüsse



Yann Golay Trechsel
Projektleiter Politik ARTISET



Cornelia Rumo Wettstein
Geschäftsführerin YOUVITA und
Mitglied der Geschäftsleitung ARTISET

Für Rückfragen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an:

Yann Golay Trechsel
Projektleiter Politik
E-Mail: yann.golay@artiset.ch
Tel: +41 31 385 33 36